

1. 15.07.2019 **Öffentliche Bekanntmachung der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Wermelskirchen und der Stadt Rösrath zur Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)**
2. 18.07.2019 **Öffentliche Bekanntmachung - Vergebener Auftrag zum Erstellen einer Analyse und Projektbegleitung**

### **Öffentliche Bekanntmachung**

1. **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Wermelskirchen und der Stadt Rösrath zur Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)**

Auf der Grundlage des § 3 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) können benachbarte Gemeinden zur Effizienzsteigerung gemäß §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG NRW) vereinbaren, dass die Ihnen übertragenen Aufgaben von einer anderen Gemeinde durchgeführt werden.

Dies vorausgeschickt schließen

**die Stadt Wermelskirchen**

vertreten durch den Bürgermeister  
Telegrafienstraße 29/33, 42929 Wermelskirchen (Auftragnehmerin)

und

**die Stadt Rösrath**

vertreten durch den Bürgermeister  
Hauptstraße 229, 51503 Rösrath (Auftraggeberin)

nachfolgende Vereinbarung zur Durchführung einer Aufgabe, ohne dass die Aufgabe selbst auf die Auftragnehmerin übergeht:

### **§ 1 Gegenstand des Vertrages**

Zuständige Stelle im Sinne des § 9 Absatz 1 Satz 2 des Unterhaltsvorschussgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122) geändert worden ist, sind die Kreise und kreisfreien Städte sowie diejenigen kreisangehörigen Gemeinden, bei denen auf Grund von § 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes vom 12. Dezember 1990 (GV. NRW. S. 664), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 ([GV. NRW. S. 336](#)) geändert worden ist, eigene Jugendämter errichtet sind.

Abweichend hiervon ist das Landesamt für Finanzen zuständige Stelle für die Geltendmachung und Vollstreckung nach § 7 des Unterhaltsvorschussgesetzes im Hinblick auf Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz, die ab dem 1. Juli 2019 für Kinder beantragt werden, die bisher keine Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz erhalten haben, bei denen eine anerkannte, eine gerichtlich festgestellte oder eine auf Grund der Ehe vermutete Vaterschaft besteht und deren barunterhaltspflichtiger Elternteil nicht verstorben ist.

Als Unterhaltsrückgriff im Sinne des Satz 1 gelten die Erstellung und Versendung der Rechtswahrungsanzeige an den Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt, und die darauffolgenden Verfahrensschritte.

Die Zuständigkeit der in Absatz 1 benannten Stellen umfasst auch die Erhebung und Übermittlung von Daten, die für die Geltendmachung und Vollstreckung nach § 7 des Unterhaltsvorschussgesetzes benötigt werden.

Die Aufgabendurchführung der nach § 7 UVG bei der Auftraggeberin ab dem 01.07.2019 verbleibenden Aufgaben einschließlich der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten übernimmt die Auftragnehmerin.

## **§ 2 Auftragspflichten**

- Sofern im Ergebnis festgestellt wird, dass Anhaltspunkte für einen Rückgriffsanspruch dem Grunde nach vorliegen, übermittelt die Auftraggeberin der Auftragnehmerin zeitnah die erforderlichen Unterlagen.
- Außerdem verpflichtet sich die Auftraggeberin, die Auftragnehmerin über relevante leistungsrechtliche Änderungen umgehend, ggf. vorab per E-Mail oder telefonisch zu informieren.
- Die Auftraggeberin verpflichtet sich, die Auftragnehmerin über Ersatzansprüche anderer Leistungsträger zu informieren.
- Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, die ordnungsgemäße Weiterleitung der Einnahmen an die Stadt Rösrath sicherzustellen. Anfallende Anwalts- und Gerichtskosten werden von der Auftraggeberin getragen.

## **§ 3 Räumlichkeiten, Personal und Arbeitsmittel**

Die Aufgaben nach dieser Vereinbarung werden in den Räumlichkeiten der Stadt Wermelskirchen durch das dortige Amt für Soziales und Inklusion wahrgenommen. Ausreichend qualifiziertes Personal und die erforderlichen Arbeitsmittel einschließlich der entsprechenden Software zur Unterhaltsberechnung stellt die Auftragnehmerin zur Verfügung. Auch aufgabenbezogene notwendige Fortbildungen im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung stellt die Auftragnehmerin sicher und rechnet die entstandenen Kosten mit der Auftraggeberin ab.

## **§ 4 Geldempfang**

Zahlungen aus dem Unterhaltsrückgriff erfolgen ausschließlich auf das Konto der Stadt Wermelskirchen und haben insoweit für den Unterhaltspflichtigen schuldbefreiende Wirkung.

## **§ 5 Erstattung der Aufwendungen**

Die Auftraggeberin erstattet der Auftragnehmerin die durch die Wahrnehmung der Aufgabe entstehenden Personal- und Sachkosten. Hierfür werden als Basiswert die Kosten eines

0,33 Stellenanteils einer Stelle nach Entgeltgruppe 9c TVöD auf Grundlage des jeweils aktuell vorliegenden Gutachtens der KGST „Kosten eines Arbeitsplatzes“ herangezogen. Neben den Personalkosten des Gutachtens können anteilig Gemein- und Sachkosten für den Arbeitsplatz geltend gemacht werden. Die Personal- und Sachkostenerstattung erfolgt halbjährig zum 30.06. eines Jahres für den zurückliegenden Zeitraum. Die Auftragnehmerin legt hierzu eine Abrechnung vor.

Die für die Auftraggeberin erzielten Einnahmen werden monatlich mit der Mitteilung der Soll-einnahmen und Isteinnahmen mitgeteilt, die Erstattung der Personal- und Sachkosten erfolgt entsprechend dieser Abrechnung innerhalb von 4 Wochen nach Eingang der Abrechnung.

Sollten die Leistungen der Auftragnehmerin der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, versteht sich die nach diesem § 5 von der Auftraggeberin geschuldete Erstattung zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Zwischen den Parteien besteht Einvernehmen, dass angesichts des geringfügigen Umfangs ein möglicher Vorsteuerabzug der Auftragnehmerin bei den Gemein- und Sachkosten unberücksichtigt bleibt.

## **§ 6 Vereinbarungsdauer, Kündigung**

Diese Vereinbarung bedarf gemäß § 24 Abs. 2 i. V. m. § 29 Abs. 4 GKG der Genehmigung durch den Landrat des Rheinisch-Bergischen Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde.

Diese Vereinbarung wird nach § 24 Abs.4 GKG am 01.08.2019 wirksam. Die Vereinbarung kann durch die Vereinbarungspartnerinnen mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden, erstmalig zum 31.12.2021.

Das Recht auf außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund (z.B. bei Änderung der gesetzlichen Grundlagen) bleibt hiervon unberührt.

## **§ 7 Schlussbestimmungen**

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung oder Teile von ihnen unwirksam sein oder werden, ist im Zweifel anzunehmen, dass die Vereinbarung im Übrigen weiterhin gültig sein soll. An Stelle der unwirksamen Bestimmung werden die Vereinbarungspartner dann eine solche vereinbaren, die wirksam ist und dem ursprünglich Gewollten möglichst nahekommt. bei Änderungen von Gesetzen und Verordnungen, die sich auf diese Vereinbarung auswirken, wird vereinbart, in angemessener Frist Verhandlungen über eine ggf. notwendige Vereinbarungsanpassung aufzunehmen. Nebenabreden und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung sowie deren Aufhebung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Für die Auftraggeberin:

Rösrath, den 10.07.2019

gez.

Marcus Mombauer  
Bürgermeister

gez.

Ulrich Kowalewski  
Erster Beigeordneter

Für die Auftragnehmerin:

Wermelskirchen, den

gez.

Rainer Bleek  
Bürgermeister

gez.

Stefan Görnert  
Erster Beigeordneter

## Genehmigung

Zwischen der Stadt Rösrath und der Stadt Wermelskirchen ist gemäß den Vorschriften der §§ 1 und 23 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01.10.1979 (GV.NRW. S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übertragung von Aufgaben nach dem Unterhaltungsvorschussgesetz beschlossen worden. Demnach werden die v. g. Aufgaben von der Stadt Rösrath auf die Stadt Wermelskirchen (mandatierende Vereinbarung i. S. d. § 23, Abs. 2, Satz 2 GKG) übertragen. Diese Vereinbarung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 29 Abs. 4 Nr. 2 GkG NRW aufsichtsbehördlich genehmigt und gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW bekannt gemacht. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW i. V. m. § 6 der Vereinbarung am 01.08.2019 wirksam.

Bergisch Gladbach, 15.07.2019

Der Landrat  
-als untere staatliche Verwaltungsbehörde-  
Im Auftrag  
gez. Kouekem

## 2. Vergebener Auftrag

Auftraggeber	Das Bergische gGmbH EFRE-Projekt „Alle inklusive - barrierefrei & seniorengerecht“ Moltkestraße 26 51643 Gummersbach Tel.: 02261/9163142 (Sachbearbeiter) E-Mail: tobias.schmitz@dasbergische.org
Vergabenummer	2019:05:01
Vergabeart	Freihändige Vergabe
Bezeichnung	Potential- und Machbarkeitsanalyse für das EFRE-Projekt „Alle inklusive - barrierefrei & seniorengerecht“
Art der Leistung	Erstellen einer Analyse und Projektbegleitung
Ausführungsort	Projektgebiet umfasst 12 Kommunen des Rheinisch-Bergischen und Oberbergischen Kreises
Ausführungszeitraum	Juli 2019 - September 2021
Auftragnehmer	Freiheitswerke Guido Frank Altebrückerstraße 21a 41470 Neuss